



Beschlusskammer 7

Geschäftszeichen: BK7-26-01-006

Datum: 15.06.2026

Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Änderung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (KONNI 2.1)

Die Beschlusskammer 7 hat am 15.06.2026 auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 S. 1 und S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unter dem Aktenzeichen BK7-26-01-006 ein Verfahren zur Änderung von der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (BK7-11-002) in der Fassung vom 21.12.2016 (BK7-16-050) unter dem Aktenzeichen BK7-26-01-006 („KONNI 2.1“) eingeleitet.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur folgt aus § 54 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 und S. 3 EnWG. Die gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG zuständige Große Beschlusskammer hat die Festlegung nach § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG an die Beschlusskammer 7 als die nach § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG zuständige Beschlusskammer übertragen.

A. Hintergrund

Die Beschlusskammer hat ursprünglich in Folge der aus der Marktgebietsreduzierung resultierenden qualitätsübergreifenden Marktgebiete am 27.03.2012 die Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (BK7-11-002) getroffen. Bei einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet werden die H- und L-Gas-Netze („high-/low calorific“) physisch weiterhin in unterschiedlichen Gasqualitäten betrieben. Gleichwohl können die Transportkunden alle frei zuordenbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten des gesamten Marktgebiets unabhängig von ihrer jeweiligen Gasqualität miteinander verbinden und somit bilanziell Gas qualitätsübergreifend im gesamten Marktgebiet transportieren. Die mit der damaligen Festlegung einhergehende Einführung eines Konvertierungsentgelts bezweckte die Vermeidung von erhöhten Regelenergieeinsätzen durch einen

Missbrauch des Konvertierungssystems durch Bilanzkreisverantwortliche, sah dabei aber eine Absenkung des Konvertierungsentgelts auf null bis zum 30.09.2016 vor. Auf Antrag der damaligen Marktgebietsverantwortlichen NetConnect Germany GmbH & Co. KG (NCG) und Gaspool Balancing Services GmbH (GASPOOL) passte die Beschlusskammer aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (insbesondere Reduzierung der L-Gas Produktion in den Niederlanden und Deutschland ohne korrespondierende Rückgänge der L-Gas Verbräuche) das Konvertierungssystem am 21.12.2016 jedoch dergestalt an, dass ein Konvertierungsentgelt nur in der Richtung H- nach L-Qualität weiterhin dauerhaft erhoben werden darf (BK7-16-050).

Im Jahr 2025 kam es bei einer aggregierten Betrachtung der Bilanzkreise im Marktgebiet zu einer auffälligen qualitätsspezifischen Unausgeglichenheit der Gasmengen in der entgeltfreien Richtung L-Gas nach H-Gas. Eine solche gasqualitätsspezifische Unausgeglichenheit von Bilanzkreisen ist zwar nach den Bilanzierungsregeln grundsätzlich zulässig (bilanzielle Konvertierung). Um das physische Ungleichgewicht in den Netzgebieten auszugleichen, musste der Marktgebietsverantwortliche jedoch Regelenergie einsetzen (kommerzielle Konvertierung), was zu einem starken Anstieg der über die Konvertierungsumlage von allen Marktteilnehmern zu tragenden Konvertierungskosten führte. In diesem Zuge hat der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe GmbH (THE) am 19.05.2026 einen Antrag auf Änderung der vorgenannten Festlegungen gestellt.

Hintergrund des Antrags des Marktgebietsverantwortlichen sind geänderte bzw. sich abzeichnende Änderungen der Rahmenbedingungen, welche bei Erlass der Festlegung Konvertierung Gas (BK7-11-002) bzw. der Änderung dieser (BK7-16-050) noch nicht absehbar waren und nach Ansicht des Marktgebietsverantwortlichen eine Anpassung des Konvertierungssystems und insbesondere die Einführung eines Konvertierungsentgelts in der Richtung L-Gas zu H-Gas notwendig machen.

Im Einzelnen trägt der Marktgebietsverantwortliche vor, dass sich die vorherrschende Konvertierungsrichtung im Marktgebiet seit dem Gaswirtschaftsjahr 2021/2022, welches mit der Marktgebietszusammenlegung der ehemaligen Marktgebiete NCG und Gaspool, dem Wegfall der Gasimporte aus Russland und dem Anstieg der Gasimporte aus den Niederlanden einherging, stark verändert habe. So seien sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Konvertierung seit dem Jahr 2022 in der derzeit entgeltfreien Richtung L-Gas nach H-Gas entstanden. Die bilanziellen Konvertierungsmengen seien seit dem Gaswirtschaftsjahr 2021/2022 von 46 TWh jährlich auf 112 TWh im Gaswirtschaftsjahr 2024/2025 angestiegen. Dabei fielen insbesondere in den Sommermonaten Mai bis Juli 2025 hohe Konvertierungsmengen an. Infolgedessen sei der Regelenergiebedarf zum Zwecke der kommerziellen Konvertierung im vergangenen Gaswirtschaftsjahr angestiegen. Dies habe zu einer Abschmelzung des Konvertierungsumlagekontostands zum Ende des abgelaufenen Gaswirtschaftsjahres von 140 Mio. auf 100 Mio.

Euro geführt. Auch im laufenden Gaswirtschaftsjahr 2025/2026 seien dem Marktgebietsverantwortlichen demnach bereits Kosten von knapp 75 Mio. Euro für Konvertierungsmaßnahmen (Transportkonvertierung und kommerzielle Konvertierung) entstanden.

Der Marktgebietsverantwortliche trägt zudem vor, dass nicht nur der allgemeine Anstieg der L-Gas-Importe aus den Niederlanden infolge des Endes der Importe aus Russland die hohen Konvertierungsmengen verursache. Vielmehr sei insbesondere auch das außergewöhnliche Nominierungsverhalten einiger Bilanzkreisverantwortlicher im L-Gas-Netz ursächlich. Dabei erzwingen diese Bilanzkreisverantwortlichen nach den Ausführungen des Marktgebietsverantwortlichen einen Regelenergiebedarf, indem sie L-Gas-Entries in das Netz nominieren und es dadurch künstlich überspeisen. Der Marktgebietsverantwortliche müsse dieses L-Gas anschließend als Regelenergie verkaufen. Jene Händler, die den Regelenergiebedarf erzwungen hätten, würden dem Marktgebietsverantwortlichen das L-Gas anschließend günstig abkaufen und den physischen Effekt durch Renominierungen erfüllen, mit denen die angemeldeten Entry-Kapazitäten abgesenkt werden. Gleichzeitig müsse der Marktgebietsverantwortliche die entsprechende Unterdeckung im H-Gas-Netz ausgleichen und H-Gas als Regelenergie einkaufen. Dabei müsse er enorme Preisaufläge in Kauf nehmen, da wie auch beim Verkauf die regulatorische Verpflichtung zum preisunabhängigen Kauf externer Regelenergie dem Markt bekannt sei.

Der Marktgebietsverantwortliche geht auch für die Zukunft davon aus, dass angesichts der gestiegenen bilanziellen Konvertierungsmengen von L-Gas nach H-Gas hohe Konvertierungskosten insbesondere in Übergangsmonaten oder in Perioden mit niedrigen Verbräuchen (Sommer, „warme Winter“) auch aufgrund des beschriebenen (Re-)Nominierungsverhaltens einiger Bilanzkreisverantwortlichen auftreten können. Diese Gefahr bestehe trotz bereits getätigter, nach Ansicht des Marktgebietsverantwortlichen noch nicht ausreichender Maßnahmen in Form der Anpassung der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV XIV.3) zum 01.04.2026 sowie der durch die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) angekündigten Reduzierung der festen Kapazitätsprodukte am VIP TTF-THE-L und an den L-Gas-Speichern zum 01.10.2026 bzw. 01.04.2027.

Aufgrund der oben beschriebenen veränderten Rahmenbedingungen ist es laut dem Marktgebietsverantwortlichen notwendig, die Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (BK7-11-002) in der Fassung vom 21.12.2016 (BK7-16-050) anzupassen und ein Entgelt in der Konvertierungsrichtung L-Gas nach H-Gas wieder einzuführen.

Des Weiteren führt der Marktgebietsverantwortliche aus, dass es neben der Einführung des Konvertierungsentgelts von L-Gas nach H-Gas weiteren Anpassungsbedarf am Konvertierungssystem gebe. Konkret wird geäußert, dass die aktuellen Vorgaben im Standardvertrag Konvertierung keine Regelungen für eine mögliche Ausschüttung von Überschüssen sowie den Umgang mit dem Restsaldo des

Konvertierungsumlagekontos nach Abschluss der Marktraumumstellung und dem damit korrelierenden Ende des Konvertierungssystems beinhalten. Der Marktgebietsverantwortliche schlägt daher vor, den nach Ende des Konvertierungssystems verbleibenden Saldo des Konvertierungsumlagekontos in die Bilanzierungsumlagekonten zu überführen.

Ferner schlägt der Marktgebietsverantwortliche eine Anpassung der Verpflichtung zur jährlichen Stellungnahme über die Notwendigkeit der Fortführung eines Konvertierungsentgelts vor. Da der Marktgebietsverantwortliche das Konvertierungsentgelt anstelle einer vollständigen Abschaffung ohnehin auf null festsetzen könne, sei stattdessen eine Evaluierung der Restdauer der Anwendung des Konvertierungssystem als Ganzes sinnvoller.

Die Beschlusskammer ist nach Abwägung der vorgetragenen Argumente seitens des Marktgebietsverantwortlichen zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen im Marktgebiet, welche zum Zeitpunkt des Entwurfs der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (BK7-11-002) in der Fassung vom 21.12.2016 (BK7-16-050) in dieser Form nicht absehbar waren, die Notwendigkeit einer Änderung der festgelegten Regelungen zum Konvertierungssystem geprüft werden sollte.

B. Erwägungen der Beschlusskammer

Basierend auf den Ausführungen des Marktgebietsverantwortlichen legt die Beschlusskammer dem gegenständlichen Festlegungsverfahren folgende Ausführungen zugrunde:

I. Notwendigkeit der Anpassung des Konvertierungssystems

Die Beschlusskammer sieht derzeit die Notwendigkeit einer Anpassung des Konvertierungssystems, um Netznutzern weiterhin einen effizienten Netzzugang zu ermöglichen. Die Anpassung ist erforderlich, um die Konvertierungskosten auch künftig im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG effektiv geringhalten bzw. verursachungsgerecht verteilen zu können und die gegenwärtige Belastung der Allgemeinheit über die Konvertierungsumlage nicht größer werden zu lassen.

Netznutzer können die Netzinfrastruktur nicht kostengünstig nutzen, solange die gegenwärtige Ausgestaltung des Konvertierungssystem in Verbindung mit dem Konvertierungsverhalten bestimmter Netznutzer für hohe Konvertierungsmengen und in dieser Folge auch Regelenergiekosten sorgt, die über die Konvertierungsumlage alle Netznutzer belasten. Hinzu kommt, dass ein schrumpfender L-Gas Markt mit weniger Marktakteuren anfälliger für hohe Regelenergiebedarfe und aufgrund der geringeren Anzahl von Regelenergieanbietern auch anfälliger für eine ineffiziente Regelenergiebeschaffung ist, zumal die Flexibilität im L-Gas Markt angesichts der im Rahmen der fortschreitenden Marktraumumstellung anstehenden Umstellung von L-Gas-Speichern weiterhin abnehmen wird. Dies wirkt sich

u.a. auf die Aufnahmefähigkeit des L-Gas-Netzes aus, da die Speicher als Exit-Punkte wegfallen und damit nicht mehr befüllt werden müssen.

Nach Ansicht der Beschlusskammer ist die zum 01.04.2026 in Kraft getretene Anpassung der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV XIV.3) zur Beschränkung des L-Gas-Orderbuchs allein voraussichtlich nicht ausreichend, um einer allgemeinen Überspeisung des L-Gas-Netzes, die in hohen Konvertierungsmengen resultiert, entgegenzuwirken. Durch die Anpassung werden finanzielle Anreize geschaffen, die dem oben beschriebene Nominierungsverhalten einiger Bilanzkreisverantwortlicher entgegenwirken. Die physische Erfüllung des Regelenergiehandels über die Reduktion der Nutzung von Entry-Kapazitäten kann dadurch effektiv begrenzt werden. Dies ist zielführend, um dadurch entstehende Konvertierungskosten zu begrenzen. Jedoch kann die Anpassung der KoV weder die allgemeine Überspeisung des L-Gas-Netzes noch das Nominierungsverhalten einzelner Bilanzkreisverantwortlicher gänzlich verhindern.

Die angekündigte Reduzierung der festen Kapazitätsprodukte am VIP TTF-THE-L sowie an den L-Gas-Speichern, mit denen die FNB den potenziellen Konvertierungsbedarf durch die Deckelung der unterbrechbaren Kapazitäten begrenzen, könnte die Konvertierungskosten effektiv begrenzen. Eine Verringerung der L-Gas-Überspeisung in dem Maße, dass Konvertierungskosten jedoch maßgeblich sinken, lässt sich angesichts der bestehenden festen Kapazitätsverträge sowie der weiterhin vorhandenen Möglichkeit zur Buchung unterbrechbarer Kapazitäten nach derzeitiger Auffassung der Beschlusskammer allerdings nicht mit Sicherheit prognostizieren. Das Kapazitätsangebot wird weiterhin in der Lage sein, den maximalen L-Gas-Absatz im Marktgebiet sicherzustellen. Insbesondere in verbrauchsarmen Perioden besteht somit weiterhin die Gefahr, dass hohe Konvertierungsmengen in einem gedeckelten Rahmen auftreten. Auch besteht die Gefahr, dass das oben beschriebene Nominierungsverhalten einiger Bilanzkreisverantwortlicher in jenem gedeckelten Rahmen fortgeführt wird.

Hinweis: Die Beschlusskammer beobachtet die Entwicklung der Konvertierungsmengen im Marktgebiet insbesondere vor dem Hintergrund der oben genannten Maßnahmen kontinuierlich. Sollte eine Änderung der Marktsituation insbesondere in den Sommermonaten dazu führen, dass die zur Notwendigkeit der Anpassung des Konvertierungssystems führende Sachlage nicht mehr besteht, kann die Beschlusskammer das Festlegungsverfahren ohne Entscheidung beenden oder nur über einen Teil der hier beschriebenen Verfahrensgegenstände entscheiden.

II. Einführung eines Konvertierungsentgelts L- nach H

Aufgrund dessen erwägt die Beschlusskammer die Einführung eines Konvertierungsentgelts in Richtung L-Gas nach H-Gas. Ein solches Entgelt wirkt auf das konkrete Verhalten einzelner Marktteilnehmer, die eine bilanzielle Unausgeglichenheit zwischen L- und H-Gas aufweisen. Es wirkt verursachungsgerecht und kann zur Refinanzierung der dem Marktgebietsverantwortlichen im Rahmen der

Konvertierungsmaßnahmen entstehenden Kosten beitragen und die restlichen Marktteilnehmer effektiv entlasten. Gleichzeitig kann es einen Anreiz bieten, die Bilanzkreise qualitätsschärfer zu bewirtschaften, wodurch eine Reduzierung sowohl der Überspeisungen im L-Gas-Netz als auch effektiv eine Reduzierung der Notwendigkeit der kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen erreicht werden kann.

Im Folgenden sollen verschiedene in Betracht kommende Möglichkeiten der Ausgestaltung eines solchen Konvertierungsentgelts dargestellt werden:

- Die Beschlusskammer erwägt entsprechend des Antrags des Marktgebietsverantwortlichen die Einführung eines **anreizbasierten statischen Konvertierungsentgelts** in die Richtung L-Gas nach H-Gas. Das Konvertierungsentgelt soll dabei so bemessen werden, dass weiterhin ein ausreichender Anreiz zum qualitätsübergreifenden Handel besteht, die kostenintensiven Konvertierungsmaßnahmen jedoch sinken, indem Marktteilnehmer dazu angereizt werden, Konvertierungen zwischen H-Gas und L-Gas marktlich zu organisieren.
- In Übereinstimmung mit dem Marktgebietsverantwortlichen hält die Beschlusskammer eine **Anpassung der Entgelthöhe alle 12 Monate** für sinnvoll. Durch den entsprechenden Geltungszeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Start eines Gaswirtschaftsjahrs, wird ein Gleichlauf mit den anderen Entgelten und Umlagen im Konvertierungs- und Bilanzierungssystem gewährleistet. Die Planungssicherheit der Marktteilnehmer wird dadurch nicht negativ beeinflusst. Um jedoch der Tatsache zu begegnen, dass saisonale Unterschiede im Verhältnis der Entry-Kapazitäten zum maximal erzielbaren Absatz im L-Gas bestehen, die die Höhe der Konvertierungsmengen massiv beeinflussen können, steht die Beschlusskammer dem Vorschlag des Marktgebietsverantwortlichen, das ex-ante für 12 Monate festgelegte Konvertierungsentgelt mittels ebenfalls ex-ante veröffentlichter Faktoren saisonal jeweilig zu faktorisieren, offen gegenüber. Eine generelle Anpassung des Entgelts in kürzeren Abständen als 12 Monaten ginge dagegen zulasten der Planungssicherheit der Netznutzer und wird deshalb von der Beschlusskammer derzeit nicht erwogen. Aus den gleichen Gründen nimmt die Beschlusskammer derzeit Abstand von einem ex-post zu bestimmenden dynamischen Konvertierungsentgelt.
- Eine **Entgeltobergrenze** hält die Beschlusskammer weiterhin aus Versorgungssicherheitsgesichtspunkten für sinnvoll, um auch bei geänderten Rahmenbedingungen ein Mindestmaß an gasqualitätsübergreifenden Handel zu ermöglichen.
- Um die Komplexität des Konvertierungssystems nicht zu erhöhen, wird eine **gleichlaufende Ausgestaltung der Konvertierungsentgelte** in den jeweiligen Konvertierungsrichtungen angestrebt.

III. Anpassungen des Ausschüttungsmechanismus und Evaluierungspflicht

Zudem kann die Beschlusskammer den vom Marktgebietsverantwortlichen vorgebrachten Argumenten zur Notwendigkeit einer Anpassung des Ausschüttungsmechanismus für Überschüsse auf dem Konvertierungskonto folgen. Die geltende Ausschüttungsregelung in § 8 Ziff. 1 Standardvertrag Konvertierung ist nicht auf eine Verteilung von etwaigen Überschüssen nach Abschluss der Marktraumumstellung ausgelegt, da die Berechnung des Überschusses auf Basis einer Folgeperiode erfolgt, die mit dem Abschluss der Marktraumumstellung gerade nicht vorliegt. Zudem ist auch der Umgang mit Kontoständen, die zur Deckung des Liquiditätspuffers dienen und nicht in der Überschussperiode erwirtschaftet wurden, nicht geregelt.

Der Vorschlag, nach Ende des Konvertierungssystems das verbleibende Saldo im Konvertierungskonto in das Umlagesystem nach GaBi Gas zu überführen, erscheint der Beschlusskammer eine sachgerechte Lösung des vorgenannten Problems. Die Beschlusskammer steht aber auch anderen Lösungsansätzen offen gegenüber, die eine diskriminierungsfreie Rückabwicklung verbleibender positiver und negativer Salden im Konvertierungskonto ermöglichen.

Die Beschlusskammer bittet zudem um Meinungen zur Auffassung des Marktgebietsverantwortlichen, dass die in Tz. 3. BK7-16-050 geregelte Verpflichtung zur Stellungnahme zur Notwendigkeit der Fortführung des Konvertierungsentgelts in Anbetracht des begrenzten Anwendungszeitraums der festgelegten Regeln zum Konvertierungssystem bis zum geplanten Abschluss der Marktraumumstellung zum Ablauf des Gaswirtschaftsjahres 2028/2029 nicht mehr sinnvoll erscheint, sondern vielmehr eine Evaluierung der zeitlichen Anwendbarkeit des Konvertierungssystem zielführender sei. Zur Begründung der Anpassung führt der Marktgebietsverantwortliche an, dass er das Konvertierungsentgelt ohnehin auf Null setzen könnte, sodass die notwendige Flexibilität zum Ende der Marktraumumstellung bestehen bliebe, ohne dass es einer kompletten Abschaffung des Konvertierungsentgelts bedürfte.

C. Weiterer Verfahrensablauf

Angesichts des dringlichen Anpassungsbedarfs und der zu Lasten aller Marktteilnehmer gehenden hohen Konvertierungskosten strebt die Beschlusskammer eine schnelle Verfahrensdurchführung und eine Anwendbarkeit der geänderten Regelungen ab April 2027 an.

Die Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche und alle Marktbeteiligten erhalten hiermit Gelegenheit, zu den aufgeführten Festlegungsgegenständen und den Erwägungen der Beschlusskammer umfassend Stellung zu nehmen. Alle Konsultationsteilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahme bis spätestens zum

21.08.2026

bei der Beschlusskammer einzureichen.

Nutzen Sie bitte das auf der Website der Beschlusskammer bereitgestellte Formular im Word-Format für Ihre Stellungnahme.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

festlegung.bilanzierung@BNetzA.de

oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens an:

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer 7 offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer 7 im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg.

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg.

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens betreffe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einem zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer 7 zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.